

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 23. Mai 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium, Qualifikation
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 8 Form der Prüfungen
- § 9 Modalitäten der Prüfungen
- § 10 Leistungspunkte und Noten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer/in und Beisitzer/in
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

§ 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

§ 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

§ 18 Masterabschlussmodul

§ 19 Bewertung des Masterabschlussmoduls

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

§ 21 Abschluss des Masterstudiengangs

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

§ 24 Nachteilsausgleich

§ 25 Inkrafttreten

Anhang Ordnung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts (M.A.)" verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Masterabschluss stellt den weiteren berufsqualifizierenden, forschungsorientierten Abschluss eines sozialwissenschaftlichen Studiums mit dem Schwerpunkt Konfliktforschung dar und bietet durch enge Verknüpfungen mit Nachbardisziplinen zahlreiche Zugänge zur interdisziplinären Analyse und Entwicklung von Lösungsstrategien für aktuelle Problemlagen. ²Der Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ baut in der Regel auf dem Bachelorgrad oder einem anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, auf. ³Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin das für seine künftige Tätigkeit fundierte Fachwissen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und reflektiert zu arbeiten und auch die interdisziplinären Zusammenhänge zu überblicken.

§ 4

Zulassung zum Studium, Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ wird nachgewiesen durch:

1. einen Abschluss des Bachelorstudienganges „Sozialwissenschaften“ an der Universität Augsburg oder ein dem Abschluss im Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in ihrer jeweils gültigen Fassung oder eine gleichwertige Gesamtnote;
2. sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse; für Studienbewerber/-bewerberinnen mit einer anderen als der deutschen Muttersprache ist Deutsch eine der mit Qualifikation nachzuweisenden Fremdsprachen; Es gelten hierfür die Regeln der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Augsburg vom 9. August 2006; Über den Qualifikationsnachweis bei den Sprachkenntnissen entscheidet der Prüfungsausschuss;
3. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ gemäß der Anlage, mit der die Qualifikation der Studierenden gewährleistet wird. Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) ¹Die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 setzt voraus, dass der Abschluss Leistungen im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten im Bereich sozialwissenschaftlicher Methoden beinhaltet. ²Eine Gesamtnote ist gleichwertig im Sinne

von Abs. 1 Nr. 1, wenn die erreichte Gesamtnote bei einem Vergleich der jeweiligen Notenskalen der Notenstufe „gut“ nach § 16 (APrüfO) entspricht.³Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend.⁴Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

- (3) Abweichend von Abs. 1 werden Bewerber und Bewerberinnen, deren Abschluss keine Leistungen im Umfang von acht Leistungspunkten in dem Bereich sozialwissenschaftlicher Methoden beinhaltet, unter der auflösenden Bedingung zum Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung zugelassen, dass die erfolgreiche Erbringung von gleichwertigen Leistungen bis zum Ende des Semesters der erstmaligen Immatrikulation in den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ nachgewiesen wird, wenn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (4) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 und 3 werden Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 noch keinen Abschluss erworben haben und die das Eignungsverfahren vorläufig bestanden haben, unter der auflösenden Bedingung zum Masterstudiengang Sozialwissenschaftlichen Konfliktforschung zugelassen, dass sie einen Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 und das Bestehen des Eignungsverfahrens bis zum Ende des Semesters der erstmaligen Immatrikulation nachweisen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen beträgt zwei Studienjahre bzw. vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters erstellt.

- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 8 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 34 Semesterwochenstunden.

§ 6

Konzeption des Masterstudienganges

Das Studium des Masterstudienganges „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ gliedert sich in die folgenden Module:

- A: Grundlagenmodul
- B: Methodenmodul
- C: Vertiefungsmodul 1
- D: Vertiefungsmodul 2
- E: Forschungsmodul
- F: Praxismodul
- G: Masterabschlussmodul.

*

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

§ 8

Form der Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen erfolgen studienbegleitend in schriftlicher Form oder in Textform, in mündlicher, in einer kombinierten schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprüfung. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 6.
- * (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform sind Klausuren, Hausarbeiten, Studienarbeiten, oder Berichte. ²In Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung einer Aufgabenstellung in Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Klausuren finden mit einer Dauer von einer Stunde oder zwei Stunden statt. ⁴Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Studienarbeiten oder Berichten von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit muss mindestens eine Woche betragen und darf vier Monate nicht überschreiten. ⁵Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden
- (3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind mündliche Prüfungen oder Präsentationen. ²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten. ⁴Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.
- (4) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und vier Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 und 90 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.
- (5) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen

in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 4 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

- (6) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von mindestens 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (7) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in § 16 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung von Modulprüfungen und Leistungsnachweisen ist so zu bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Arbeitsaufwand aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 9

Modalitäten der Prüfungen

- (1) ¹Für die Bewertung von Prüfungen in schriftlicher Form werden vom Prüfungsausschuss jeweils zwei Prüfer/Prüferinnen bestellt. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Ansonsten kann von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer/eine zweite Prüferin abgesehen werden. ⁴Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Eine Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin

fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (3) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 3 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall auch vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (5) ¹Präsentationen können auch im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung abgenommen werden. ²Ansonsten sollen bei mündlichen Prüfungen Studenten/Studentinnen des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten, als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. ³Auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ⁴Der Prüfer/die Prüferin kann aufgrund besonderer Bedingungen Zuhörer/Zuhörerinnen ausschließen. ⁵Die Zulassung als Zuhörer/Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten/Kandidatinnen.
- (6) ¹Allen schriftlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen in Textform ist folgende eidesstattliche Erklärung hinzuzufügen und mit Datumsangabe zu unterzeichnen: „Hiermit erkläre ich (Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit, mit dem Titel (Angabe des Titels der Arbeit) selbststän-

dig verfasst, ganz oder in Teilen noch nicht als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. ²Sämtliche Stellen der Arbeit, die benutzten Werke im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich durch Quellenangaben kenntlich gemacht. ³Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen sowie für Quellen aus dem Internet.

- (7) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (8) ¹Der Prüfer/Prüferin sorgt dafür, dass für jeden Klausurraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist. ²Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der/Die Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind.
- (9) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.

§ 10

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Workload der Studierenden von 25 bis maximal 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 8 Abs. 2 bis 6. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 8 Abs. 2 bis 6 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. ¹⁰Die Anzahl der möglichen Teilprüfungen pro Modul werden in § 16 festgelegt; die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen wird im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen

Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (3) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfung alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste niedrigere Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und/oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und/oder Professorinnen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören. ⁶Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von folgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter /deren Stellvertreterin übertragen:
- die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen
 - die Genehmigung des Masterarbeitsthemas
 - die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- ⁴Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von

einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 12

Prüfer/in und Beisitzer/in

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Zur Abnahme von Prüfungen können alle, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) in der jeweils geltenden Fassung befugt sind, bestellt werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jede Person herangezogen werden, die einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder der erfolgreichen Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern nachgewiesenen oder an ausländischen Hochschulen erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden;

nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.

- (4) ¹Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) ¹Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Bei wiederholten und/oder schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Maßnahmen ergreifen, insbesondere die Wiederholung weiterer Prüfungen anordnen oder die gesamte Masterprüfung als "nicht bestanden" bewerten.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (4) Die Prüfungsarbeiten verbleiben für mindestens drei Jahre in der Obhut der Universität Augsburg.

II. Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Prüfungen im Masterstudiengang sollen eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind folgende Leistungspunkte in den Modulen zu erbringen.

Modul A: Grundlagenmodul:

Das Grundlagenmodul besteht aus Lehrveranstaltungen zur Einführung in die drei

thematischen Schwerpunkte des Studiengangs: Friedens- und Konfliktforschung, Gesellschaftlicher Wandel und soziale Konflikte sowie Formen und Institutionen politischer Konfliktbearbeitung. Im Grundlagenmodul (A) sind 18 Leistungspunkte zu erbringen aus Lehrveranstaltungen, die im Gesamtumfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden zu besuchen sind; Prüfungsformen in diesem Modul sind Hausarbeiten, mündliche Präsentationen, Studienarbeiten, Berichte, Klausuren, Portfolio-Prüfungen oder kombinierte Prüfungen.

Modul B: Methodenmodul:

Das Methodenmodul besteht aus Veranstaltungen zu sozialwissenschaftlichen Methoden und ihrer Anwendung. Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls ist Voraussetzung für die Belegung des Forschungsmoduls. Im Methodenmodul (B) sind 10 Leistungspunkte zu erbringen aus Lehrveranstaltungen, die im Gesamtumfang von mindestens vier Semesterwochenstunden zu besuchen sind; Prüfungsformen in diesem Modul sind Hausarbeiten, mündliche Präsentationen, Studienarbeiten, Berichte, Klausuren, mündliche Prüfungen, Portfolio-Prüfungen oder kombinierte Prüfungen.

Module C & D: Vertiefungsmodule 1 und 2:

Den Studierenden des Masterstudiengangs „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ werden als Vertiefungsmodule verschiedene interdisziplinäre Wahlpflichtmodule angeboten, die in der Regel über zwei Semester studiert werden. Ein Vertiefungsmodul besteht aus mindestens vier Lehrveranstaltungen, die einen gemeinsamen inhaltlich-thematischen Fokus besitzen. Es müssen zwei Vertiefungsmodule erfolgreich absolviert werden. In den zwei Vertiefungsmodulen (C & D) sind jeweils 20 Leistungspunkte zu erbringen aus mindestens vier Lehrveranstaltungen, die jeweils als Seminare im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden zu besuchen sind; Prüfungsformen in diesen Modulen sind Hausarbeiten, mündliche Präsentationen, Studienarbeiten, Berichte, Portfolio-Prüfungen oder kombinierte Prüfungen.

Modul E: Forschungsmodul:

Das Forschungsmodul dient der Anwendung der Kenntnisse aus dem Methodenmodul und besteht aus einem Forschungsseminar mit einem dazugehörigen Tutorium oder Kolloquium. Im Forschungsmodul (E) sind 10 Leistungspunkte zu erbringen aus einer Lehrveranstaltung, die als Seminar mit Tutorium oder Kolloquium im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden zu besuchen ist; Prüfungsformen in diesem Modul sind Hausarbeiten, mündliche Präsentationen, Studienarbeiten, Berichte, Portfolio-Prüfungen oder kombinierte Prüfungen.

Modul F: Praxismodul:

Das Praxismodul umfasst den Besuch des Praxisseminars zum systematischen Austausch von Praxiserfahrungen und ein zweimonatiges verpflichtendes berufsorientiertes Praktikum mit inhaltlichem Bezug zu einem der gewählten

Vertiefungsmodule einschließlich eines schriftlichen Praktikumsberichts. Im Praxismodul (F) sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu erbringen aus einem Kolloquium im Umfang von zwei Semesterwochenstunden und einem Praktikumsbericht. Prüfungsformen in diesem Modul sind Berichte und mündliche Präsentationen. Die Bewertungen der Prüfungsleistungen in diesem Modul gehen nicht in die Masterabschlussnote ein.

Modul G: Masterabschlussmodul:

Das Master-Abschlussmodul umfasst den Besuch des Master-Kolloquiums zur Vorstellung des Exposees der Master-Arbeit, die Erstellung der Masterarbeit und die mündliche Modulabschlussprüfung. Im Master-Abschlussmodul (G) sind insgesamt 30 Leistungspunkte zu erbringen aus einem Kolloquium im Umfang von zwei Semesterwochenstunden, der Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten und der mündlichen Modulabschlussprüfung. Prüfungsformen in diesem Modul sind mündliche Präsentationen, Hausarbeiten und eine mündliche Prüfung.

- (3) ²Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.
- (4) Leistungspunkte eines bestandenen Moduls können im Rahmen der Masterprüfung nur einmal eingebracht werden.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jede/r gemäß § 4 immatrikulierte Student/Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen an den für ihn/sie einschlägigen Modulen seines/ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist die Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht mit eingerechnet.
- (3) ¹Der Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt

zehn Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte nicht erfolgreich erbracht wurden.²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des zehnten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültig nicht erfolgreiche Bestehen des Masterstudiengangs.

- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Bestehen des Masterstudiengangs Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.

- (5) ¹Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. ²In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ³Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁴Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁵Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Kandidaten/der Kandidatin.

§ 18

Masterabschlussmodul

- (1) ¹Das Masterabschlussmodul besteht aus der Masterarbeit, dem Besuch eines Masterarbeitskolloquiums und einer mündlichen Modulabschlussprüfung. ²Voraussetzung für die Belegung des Masterabschlussmoduls ist der erfolgreiche Abschluss der Grundlagen-, Methoden- und Forschungs- sowie des Praxis- und zweier Vertiefungsmodule sowie der Erwerb von mindestens 90 LP.
- (2) ¹Die Masterarbeit, deren Thema, Fragestellung und wissenschaftlichen Ansatz der Student/die Studentin im Masterarbeitskolloquium vorstellt, soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Masterarbeit soll aus dem Bereich der Vertiefungsmodule gewählt werden. ³Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf sechs Monate nicht übersteigen. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden
- (3) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (4) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann einmal innerhalb der Fristenregelung nach § 17 wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist; eine Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig.
- (5) In der mündlichen Modulabschlussprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten erfolgen die Verteidigung der Masterarbeit und die Prüfung eines weiteren Themas der Sozialwissenschaftlichen Konfliktforschung.
- (6) ¹Für das Masterabschlussmodul werden insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben. ²Das Masterabschlussmodul ist bestanden, wenn das Masterkolloquium erfolgreich besucht, die Masterarbeit sowie das arithmetische Mittel der mit dem in der Leistungspunktzahl ausgedrückten Workload gewichteten Noten des Masterarbeitskolloquiums, der Masterarbeit sowie der mündlichen Modulabschlussprüfung mindestens die Note „ausreichend“ ergibt.

§ 19

Bewertung des Masterabschlussmoduls

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. Die mündliche Modulabschlussprüfung wird von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt.
- (2) ¹Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen. ²Nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) Die Masterarbeit und die mündliche Modulabschlussprüfung werden jeweils von den Prüfern/Prüferinnen gemäß der Notenskala in § 15 APrüfO bewertet. Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten gebildet, eine Rückführung auf eine Notenstufe auf § 15 APRÜFO erfolgt an dieser Stelle nicht. Die Modulabschlussnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Masterarbeit, mündlichen Modulabschlussprüfung.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Für nicht bestandene Prüfungen wird regelmäßig innerhalb des nächsten Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. ²Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 können alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁶Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. ⁴Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁵Über Ausnahmen aufgrund von Gründen, die der /die Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 13 auf bestandene Prüfungsleistungen oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn die Modulnoten aller Module mindestens auf "ausreichend" lauten und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulnoten gemäß § 16. ²Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die jeweils gewählten Module, die Modulnoten sowie das Thema der Masterarbeit sind darin gesondert aufzuführen. Zur Qualifizierung der Abschlussnote kann auf dem Zeugnis der ECTS-Grade oder eine Grading Table angegeben werden; das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades "Master of Arts (M.A.)" beurkundet. ³Außerdem erhält der Kandidat/die Kandidatin zusätzlich ein Diploma Supplement. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung. ⁵Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III.

Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 16. Februar 2009, geändert durch Satzung vom 10. Februar 2010 außer Kraft.

Anhang:

Ordnung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ setzt neben den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ das Bestehen des Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zu einem wissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ erfolgreich abschließen zu können.
- (2) ¹Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 2. Halbsatz der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss zuständig. ²Seine Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus § 11 der Prüfungsordnung. ³Er bestellt die Auswahlkommission. ⁴Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die die Voraussetzungen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie der Hochschulprüfverordnung (HSch-PrüfV) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- (3) Das Eignungsverfahren wird einmal pro Studienjahr für eine Zulassung zum Studium ab dem Wintersemester durchgeführt.
- (4) Das Eignungsverfahren erfolgt in einem Vorauswahlverfahren nach § 3 und ggf. einem sich anschließenden Eignungsgespräch nach § 4.
- (5) ¹Das Eignungsverfahren kann wiederholt werden. ²Die Nachprüfung des Eignungsverfahrens nach einer vorläufigen Feststellung der Eignung oder der fehlenden Eignung unter Einbeziehung der nach Abschluss des grundständigen Studiengangs erzielten Gesamtnote ist keine Wiederholung des Eignungsverfahrens im Sinne von Satz 1.

§ 2 Antragstellung

- (1) ¹Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsverfahren sind auf den vom Prüfungsausschuss auf den Internetseiten der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät herausgegebenen Formularen zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss setzt den Termin, bis zu dem die Anträge für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Wintersemester an der Universität Augsburg eingegangen sein müssen, fest und gibt diesen auf den Internetseiten der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät vor Beginn des jeweiligen Sommersemesters bekannt. ³Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis über einen Abschluss eines Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen;
 2. ein Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung: der Nachweis kann insbesondere durch den Ausweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse in einer deutschen oder ausländischen Hochschulzugangsberechtigung erfolgen.
 3. weitere einzureichende Unterlagen sind:
 - a) eine schriftliche Begründung für die Bewerbung im Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ und für die Wahl des grundständigen Studiengangs,
 - b) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Nachweise über weitere Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines einschlägigen Studiums oder anderer einschlägiger Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
 - d) Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (Ausbildung, Berufstätigkeit, Praktika, soziales und bürgerschaftliches Engagement, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft, Tutor/-in, Werkstudent/-in, etc.).

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die einen Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen haben, sind abweichend von den Vorschriften des Abs. 2 Nr. 1 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem grundständigen Studiengang erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. ²Anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 1 sind dem Antrag ein Nachweis über die in diesem Studiengang erzielten Leistungen sowie eine Bestätigung der auf der Grundlage der bisher erbrachten Leistungen gebildeten vorläufigen Gesamtnote beizufügen. ³Diese Bewerber/Bewerberinnen werden ohne das Vorliegen der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung zum Eignungsverfahren zugelassen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 3

Vorauswahlverfahren

- (1) ¹Im Vorauswahlverfahren entscheidet die Auswahlkommission bei allen Bewerbern/Bewerberinnen anhand der eingereichten Unterlagen, ob der Bewerber/die Bewerberin grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. ²Berücksichtigt werden dabei mit gleicher Gewichtung:
1. die Gesamtnote des Abschlusses nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung;
 2. die fachliche Qualifikation; hier erfolgt eine curriculare Analyse der erworbenen Fachkenntnisse und Kompetenzen auf der Basis der für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ erforderlichen Kompetenzen in den Studienbereichen „sozialwissenschaftliche Themenfelder“, „sozialwissenschaftliche Methoden“ und „konfliktbezogene Kenntnisse“;
 3. berufspraktische und extracurriculare Qualifikationen, Auslandsaufenthalte und Auszeichnungen besonderer fachlicher Exzellenz; hier erfolgt eine einheitliche Beurteilung des Umfangs, der Inhalte und des Qualifikationsniveaus der nachgewiesenen berufspraktischen Tätigkeiten oder extracurricularen Qualifikationen der für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ erforderlichen Kompetenzen in den unter dem vorstehenden Spiegelstrich aufgeführten Studienbereichen.

- (2) ¹Bei der Bewertung der Gesamtnote nach Abs. 1 erster Spiegelstrich werden maximal 20 Punkte für die Note 1,0 nach dem Notenmaßstab der APrüfO vergeben. ²Für jede Abstufung um 0,1 wird 1 Punkt abgezogen. ³Erfolgte die Vergabe der Gesamtnote nach einem von der APrüfO abweichenden Notenmaßstab, werden die Punkte nach einem Vergleich der beiden Notenstufen berechnet. ⁴Für die Kriterien nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden für die beste Übereinstimmung jeweils 20 Punkte vergeben, für die fehlende Übereinstimmung 0 Punkte. ⁵Die jeweils erreichten Punkte werden addiert. ⁶Bewerber und Bewerberinnen, die hierbei weniger als 30 Punkte erhalten, sind für das Studium im Masterstudiengang „Sozialwissenschaftlichen Konfliktforschung“ nicht geeignet; Bewerber und Bewerberinnen, die mehr als 34 Punkte erhalten, sind für das Studium im Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ geeignet. ⁷Mit den anderen Bewerbern und Bewerberinnen wird ein Eignungsgespräch nach § 4 durchgeführt.
- (3) ¹Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach § 2 Abs. 4 wird für die Bewertung nach Abs. 2 Satz 1 bis 3 die auf der Grundlage der bisher erbrachten Leistungen gebildete vorläufige Gesamtnote herangezogen. ³Bewerber und Bewerberinnen, die weniger als 30 Punkte erhalten, sind für das Studium im Masterstudium Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung vorläufig nicht geeignet unter dem Vorbehalt der Nachprüfung des Eignungsverfahrens unter Einbeziehung der erzielten Gesamtnote nach Abschluss des grundständigen Studiengangs. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die mehr als 34 Punkte erhalten, sind für das Studium im Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ vorläufig geeignet unter dem Vorbehalt der Nachprüfung des Eignungsverfahrens unter Einbeziehung der erzielten Gesamtnote nach Abschluss des grundständigen Studiengangs. ⁵Die anderen Bewerber und Bewerberinnen werden zum Eignungsgespräch nach § 4 zugelassen.

§ 4

Eignungsgespräch

- (1) Der Termin für das Eignungsgespräch wird dem Bewerber/der Bewerberin rechtzeitig vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.
- (2) ¹Die Dauer des Eignungsgesprächs beträgt pro Bewerber/Bewerberin etwa 20 Minuten. ²Die Auswahlkommission kann in einem Eignungsgespräch mehrere Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig prüfen. ³Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerber/Bewerberinnen soll dabei drei nicht übersteigen. ⁴Das Eignungsgespräch wird von jeweils zwei prüfungsberechtigten Dozenten/Dozentinnen des Masterstudienganges „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ durchgeführt.

- (3) ¹Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ²Kriterien hierfür sind mit gleicher Gewichtung:
- Verständnis für die interdisziplinären Anforderungen sozialwissenschaftlicher Konfliktforschung;
 - das theoretisch-methodische Reflexionsniveau bezogen auf das Thema der Abschlussarbeit des grundständigen Studiengangs;
 - die Motivation für die Wahl des Masterstudiengangs „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ und des grundständigen Studiengangs.

³Alle Kriterien gehen mit der gleichen Gewichtung in die Bewertung des Auswahlgesprächs ein. ⁴Dabei werden jeweils für die beste Übereinstimmung 20 Punkte vergeben und für eine fehlende Übereinstimmung 0 Punkte. ⁵Die jeweils erreichten Punkte werden addiert. ⁵Bewerber und Bewerberinnen, die mindestens 30 Punkte erhalten, sind für das Studium im Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ geeignet; Bewerber und Bewerberinnen, die weniger als 30 Punkte erhalten, sind für das Studium im Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung nicht geeignet.

- (4) ¹Bewerber und Bewerberinnen nach § 2 Abs. 4, die im Eignungsgespräch mindestens 30 Punkte erhalten, sind vorläufig für das Studium im Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ geeignet unter dem Vorbehalt der Nachprüfung des Eignungsverfahrens unter Einbeziehung der erzielten Gesamtnote nach Abschluss des grundständigen Studiengangs. ²Bewerber und Bewerberinnen, nach § 2 Abs. 4 die weniger als 30 Punkte erreichen, sind vorläufig nicht für das Studium im Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ geeignet unter dem Vorbehalt der Nachprüfung des Eignungsverfahrens unter Einbeziehung der erzielten Gesamtnote nach Abschluss des grundständigen Studiengangs.

§ 5

Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Bewerber/Bewerberinnen erhalten über das Ergebnis des Eignungsverfahrens einen Bescheid. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Bewerber und Bewerberinnen, die das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ vorläufig bestanden haben, erhalten hierüber einen Bescheid, nach Vorlage ihrer Gesamtnote erhalten sie einen Bescheid über die Eignung oder die fehlende Eignung zum Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“.

- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, deren Eignung oder fehlende Eignung nur vorläufig festgestellt ist, müssen die in dem grundständigen Studiengang erzielte Gesamtnote spätestens zum Ende des dem Eignungsverfahren folgenden Wintersemesters vorgelegen, ansonsten gilt die Eignung als nicht festgestellt. ²§ 1 Abs. 5 bleibt unberührt. ³Bewerber und Bewerberinnen, deren Eignung oder fehlende Eignung im Vorauswahlverfahren vorläufig festgestellt wurde, erhalten einen Termin zum Eignungsgespräch noch vor dem Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Wintersemesters, wenn die im grundständigen Studiengang erzielte Gesamtnote vor dem 1. Oktober des Jahres vorlegt wird und die Nachprüfung des Vorauswahlverfahrens eine Punktzahl von mindestens 30 aber weniger als 35 Punkten ergibt. ⁴Wird die im grundständigen Studiengang erzielte Gesamtnote später vorgelegt, findet das Eignungsgespräch vor dem nächsten Wintersemester statt, wenn die Nachprüfung des Vorauswahlverfahrens eine Punktzahl von mindestens 30 aber weniger als 35 Punkten ergibt.
- (3) Wurde für einen Bewerber/eine Bewerberin nach dem Vorauswahlverfahren oder dem Eignungsgespräch die Eignung zum Studiengang festgestellt oder ist die Eignung vorläufig festgestellt, so ist der zugewandene Bescheid bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (4) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, Prüfer/Prüferinnen und des Bewerbers/der Bewerberin sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 9. Mai 2012 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 23. Mai 2012, Az. M – 320 - 8.

Augsburg, den 23. Mai 2012
I.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 23. Mai 2012 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Mai 2012 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Mai 2012.